

AGB

für den

gewerblichen Verkehr

Allgemeine Lieferbedingungen Nr. 1 der HairClean GbR für den gewerblichen/kaufmännischen Verkehr Stand: 10. Oktober 2012

1. Geltungsbereich

- a. Diese Lieferbedingungen gelten für alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge, Lieferungen und auch sonstigen Leistungen, einschließlich etwaiger Beratungsleistungen ausschließlich im kaufmännischen/gewerblichen Verkehr.
- b. Den Einkaufsbedingungen des Kunden/Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Angebote des Verkäufers sind immer freibleibend, Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Maßgebend ist insoweit der schriftliche Kaufvertrag zwischen Verkäufer und dem Kunden.
- b. Soweit Angestellte oder Vertreter mündliche Nebenabreden mit dem Kunden/Käufer treffen sollten oder sonstige Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese immer der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- c. Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung der Verkäuferin unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkt bevollmächtigt sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- d. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie etwa Beschreibungen, Abbildungen sowie Gewichts und Maßangaben sind - soweit nicht anders vereinbart - nur annähernd maßgebend.
- e. **Die Geräte/Waren werden ausschließlich an Käufer/Kunden verkauft, die diese fachmännisch bedienen und anwenden können.** Der Käufer/Kunde erklärt insoweit, eine ordnungsgemäße Bedienung zu gewährleisten. Die Hinweise der der Ware beigefügten Bedienungsanleitung sind Bestandteil der Ware und unbedingt zu beachten, um Schäden – auch Folgeschäden – durch fehlerhafte Bedienung zu vermeiden. **Für Schäden – auch Folgeschäden – durch fehlerhafte Bedienung wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.**

3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

- a. Der Ablauf bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, **nicht** von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
Maßgebend ist insoweit die Vereinbarung im Kaufvertrag.
- b. Die Lieferfrist verlängert sich jedoch, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei dem Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (dies gilt insbesondere auch für Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege) soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse teilt der Verkäufer dem Kunden/Käufer umgehend mit. Der Kunde/Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferung der Ware erfolgt ansonsten nach Ablauf von 20 Werktagen nach erfolgter Gutschrift der Anzahlung oder einer Kautions auf dem Konto des Verkäufers. Bei einer Lieferung der Ware mit anschließender Schulung durch den Verkäufer oder durch eine vom Verkäufer beauftragte Person erfolgt die Lieferung nach 25 Werktagen. Unabhängig von Punkt b. behält sich der Verkäufer weitere 14 Tage Lieferfrist vor, falls sich die Lieferung aufgrund von Ursachen, die nicht in den Verschuldungsbereich des Verkäufers fallen, verzögert. Der Käufer/Kunde wird über solche Umstände unverzüglich informiert. Bei höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung unmöglich ist, entfällt die Leistungspflicht. In diesem Falle stehen dem Käufer/Kunden die gesetzlichen Ansprüche der Unmöglichkeit zu.
- c. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen vereinbarten Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist. Dies gilt

insbesondere für nicht eingehaltene Zahlungsverpflichtung(en), z.B. im Rahmen einer Anzahlung auf den Kaufgegenstand.

- d. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer so lange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im übrigen haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der Verkäufer danach Schadensersatz zu leisten, so schränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber **10 %** vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung hat der Verkäufer jedoch keinesfalls einzustehen.
- e. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Versand der Ware, Gefahrübergang, Verpackung

- a. Versandmittel und Versandweg(e) sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Alle Artikel/Waren werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und auch in viele Länder der Welt ausgeliefert. Länderspezifische Regelungen – insbesondere Zollbestimmungen – sind dabei zu beachten.
- b. Wird der Versand und/oder die Annahme auf Wunsch oder aufgrund Verschulden des Käufers verzögert (Annahmeverzug), so lagert die Ware ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht auch die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- c. Die Lieferung erfolgt entweder durch den Verkäufer selbst oder eine von dem Verkäufer beauftragte Spedition. Eine gewünschte Einweisung und Schulung erfolgt durch den Verkäufer oder einer vom Verkäufer bevollmächtigten Person. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers erfolgt.
- d. Die Auslieferung des Gerätes erfolgt in einer speziellen Box (Verpackung), die einen sicheren Transport gewährleistet. Diese Box/Verpackung hat der Kunde/Käufer für einen eventuell eintretenden Gewährleistungs- oder Garantiefall sorgsam aufzubewahren und die Ware darin zu versenden.

5. Preis(e) und Zahlung(en)

- a. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b. Der Gesamtpreis inkl. geltender MwSt wird im Kaufvertrag ausgewiesen.
- c. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Zahlungen für Beratungen, Schulungen und Reparaturen sind ohne Abzug sofort fällig.
- d. Wechsel und Schecks: Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungs halber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.
- e. Die Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers schließen lassen. Im letzteren Falle ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten (Kautionen) abhängig zu machen.
- f. Gerät der Kunde/Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen, unter Umständen selbst oder durch einen Vertreter den Betrieb des Kunden/Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Verträge dar.
- g. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- h. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, so kann der Kunde/Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird.
- i. Zahlungen dürfen an Angestellte oder Vertreter des Verkäufers nur dann erfolgen, wenn diese eine gültige InkassoVollmacht vorweisen. Andernfalls gilt eine Zahlung nicht als schuldbefreiend.

6. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde/Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich

der künftig entstehenden Forderungen, auch gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

- b. Der Kunde/Käufer hat den Verkäufer über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dem nachfolgenden Buchstaben auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er ausdrücklich nicht berechtigt.
- c. Die Forderungen des Kunden/Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden/Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Ware veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

- a. Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:
Der Kunde/Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er spätestens innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen (**Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden/Käufers**). Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stellt keinen Mangel dar.
- b. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach der Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung an den Kunden/Käufer.
- c. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- d. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer endgültig verweigert wird, steht dem Kunden/Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (**Wandelung**) oder Herabsetzung des Kaufpreises (**Minderung**) zu verlangen.
- e. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausdrücklich aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass etwaige Siegel gebrochen werden. Natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß gilt nicht als Mangel. Alterung und natürlicher Verschleiß ist insoweit kein Mangel und daher grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Alterung ist die Gesamtheit aller im Laufe der Zeit in einem Material irreversibel ablaufenden chemischen und physikalischen Prozesse. Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt- und/oder Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, **2 Jahre**.
- g. Bei gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistung, sofern nichts anderes vereinbart ist, **1 Jahr**.
Ansonsten läuft die Frist jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende längere Gewährleistungsfristen oder weitergehende Ansprüche gegen seinen Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- h. Besondere Bedingungen für eine vertraglich vereinbarte Garantieleistung: Sofern der Verkäufer eine Garantie gewähren sollte, werden die Garantiebedingungen, d.h. den Inhalt und allen wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Verkäufers, in dem Vertrag angegeben. Die Garantie beginnt mit der Lieferung des Gerätes/der Ware und erstreckt sich für das Gerät auf die kostenlose Instandsetzung und kostenlosem Austausch der von dem Verkäufer als mangelhaft anerkannten Teile sowie den für die Instandsetzung des Gerätes notwendigen Arbeitslohn. Garantie wird gewährt auf elektrische/elektronische Bauteile innerhalb des Gerätes sowie Display (Fehlfunktion) und die elektronische Kühleinheit im Handstück. Auf Glasbruch (inklusive Saphir-/Kristallglas und Filter im Handstück sowie Displaysprung) wird keine Garantie gewährt, da dies kein Herstellungsmangel ist, sondern einen Schaden darstellt, der auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. In Ergänzung zu Punkt e. sind natürliche Abnutzungen und Verschleißteile wie beispielsweise Xenon-Blitzlichtlampe, Polster, Folien, sonstige bewegliche Teile, Schläuche, Verschlüsse und mechanische Anschlüsse, etc. von der Garantiepflicht ausgeschlossen. Die Garantie gilt insoweit für jeden Kunden/Käufer, unabhängig von seinem Wohnsitz.
- i. Die Garantiezeit wird durch Arbeiten, die im Rahmen der vertraglichen Garantie durchgeführt werden, nicht verlängert. Insbesondere wird durch den Austausch eines Teiles im Rahmen der Garantieleistung die Laufzeit derselben nicht verlängert. Die vertragliche Garantie über die ausgetauschten Teile endet mit dem Auslaufen der Garantie des Gerätes. Erforderlich für die Geltendmachung im Garantiefalle ist nur die Typ-Nr. sowie die Serien-

Nr. des Gerätes. Diesbezüglich sind sämtliche Daten zu dem Gerät sowie der aktuelle Garantiestatus bei dem Verkäufer hinterlegt.

- j. Ergänzend zu den Punkten e. und h. verliert der Kunde/Käufer seine Gewährleistungs- und ggf. Garantieansprüche, insbesondere dann, wenn Veränderungen bzw. Softwaremodifikationen oder Umbauten an dem Gerät vorgenommen wurden, die nicht ausdrücklich von dem Verkäufer genehmigt wurden, wenn Sicherungssiegel aufgebrochen oder beschädigt wurden, wenn an den Geräten angebrachte Typenschilder entfernt wurden, wenn eine unsachgemäße Behandlung bzw. eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Gerätes, insbesondere durch nicht geschultes Personal, zu erkennen ist, wenn ein Defekt/Mangel auf vorsätzliche und grob fahrlässige Schadensverursachung des Kunden/Käufers/Benutzers zurückzuführen ist oder nachweisbar gegen die Vorschriften der Bedienungsanleitung verstoßen wird und insbesondere wenn, der Impulszähler des Gerätes manipuliert und/oder verändert wurde oder der tatsächliche Impulsstand nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung(en)

- a. Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Kunden/Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss (c.i.c.), Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (p.V.V.) und unerlaubter Handlung sind **ausgeschlossen**, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzungen gelten für den Käufer entsprechend. Eventuelle Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Kunden/Käufer.
- b. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- c. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung im übrigen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sofern fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, ist die Ersatzpflicht für Sach- und/oder Personenschäden auf die Deckungssumme einer bestehenden Produkthaftungspflichtversicherung beschränkt.

9. Reparaturen

- a. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind angemessen zu vergüten, wenn die Reparatur gleich aus welchen Gründen nicht in Auftrag gegeben wird.
- b. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, entscheidet der Verkäufer nach eigenem Ermessen.
- c. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Ziffern 7 und 8 entsprechend Anwendung.
- d. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden/Käufers. Reisekosten des Verkäufers trägt der Kunde/Käufer.
- e. Reparaturrechnungen sind – sofern nichts anderes vereinbart wird - sofort fällig ohne Abzug von Skonto.
- f. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden/Käufer verursacht werden. Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird, soweit der Verkäufer nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, jede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen (*siehe Punkt 7g.*).

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Ausschluss des UN Kaufrechts

- a. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist – sofern nicht anderes vereinbart wird - soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers (derzeit **Wiesbaden**).
- b. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht (insbesondere den Vorschriften des BGB und des HGB) unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG):

11. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. sind unwirksam.

12. Datenschutz

Gemäß § 33 BDSG und §3 TDDSG möchten wir darauf hinweisen, dass die Daten des Kunden/Käufers in maschinenlesbarer Form gespeichert und ausschließlich im Rahmen des bezeichneten Zweckes den mit dessen Erfüllung betrauten Mitarbeitern und ggf. dem Anbieter zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe der Kunden-/Käuferdaten an andere Unternehmen oder Werbetreibende ist ausgeschlossen!

Die Gewährleistung des Datenschutzes – der Schutz der Persönlichkeitsrechte – ist dem Verkäufer ein wichtiges Anliegen. Der Kunde/Käufer kann sicher sein, dass der Verkäufer mit den Daten verantwortungsbewusst umgehen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind, um ein hohes Schutzniveau für die gespeicherten Daten zu gewährleisten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen vereinbarten Bedingungen nicht berührt. Soweit erforderlich, verpflichten sich der Verkäufer und Kunde/Käufer in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine derartige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem beidseits angestrebten Geschäftszweck und der Abwicklung der Vertragsbeziehungen am besten dient bzw. diese am ehesten nahekommt.